

## Informationsblatt

### zur Altersteilzeitbeschäftigung für beschäftigte Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte im Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz

Der **Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit** (TV-ATZ) vom 05.05.1998 - i. d. derzeit gültigen Änderungsfassung – lässt den Beginn einer Altersteilzeitvereinbarung **nach dem 31.12.2009 nicht mehr zu.**

Ab dem 01. Januar 2010 kann Altersteilzeit für Beschäftigte nur noch nach den Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes (AtG) i. d. F. vom 28. März 2009 gewährt werden.

Altersteilzeit im Sinne des AtG liegt nur vor, wenn die entsprechende Vereinbarung zumindest bis zum frühestmöglichen Zeitpunkt reicht, zu dem der Arbeitnehmer eine (ggf. auch geminderte) Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AtG). Sie kann zudem **nicht länger** vereinbart werden, als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer eine abschlagsfreie Altersrente beanspruchen kann.

Eine Altersteilzeitvereinbarung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

#### 1. Anspruchsvoraussetzungen

- Bei Beginn der Altersteilzeit muss das 55. Lebensjahr vollendet sein.
- In den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit muss mindestens für 1080 Kalendertage eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach dem SGB III bestanden haben.
- Die Altersteilzeitbeschäftigung muss sich bis **zum Beginn einer Rente wegen Alters (ggf. auch geminderte Rente)** erstrecken. Dem Antrag ist eine Rentenauskunft der deutschen Rentenversicherung beizufügen (aus der hervorgeht, ab welchem Zeitpunkt eine Rente (abschlagsfrei oder mit Abschlägen) wegen Alters in Anspruch genommen werden kann).
- Die Arbeitszeit muss während des Zeitraums der Altersteilzeitvereinbarung auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert werden, wobei insoweit eine Versicherungspflicht nach dem SGB III noch bestehen muss.

Maßgeblich für die „bisherige wöchentliche Arbeitszeit“ ist das letzte (Schul-)Jahr vor Beginn der Altersteilzeit, höchstens jedoch der Durchschnitt der in den letzten zwei (Schul-)Jahren vor Beginn der Altersteilzeit geleisteten Arbeitszeit.

- Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen. Die Vereinbarung der Altersteilzeit ist eine Einzelfallentscheidung; es besteht kein Rechtsanspruch auf Altersteilzeit.
- Die erforderlichen Haushaltsmittel müssen vorhanden sein.

## **2. Altersteilzeitmodelle**

Altersteilzeit kann grundsätzlich im Blockmodell oder im konventionellen Modell (Teilzeitmodell) vereinbart werden.

Eine Altersermäßigung nach der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung wird in dieser Zeit nicht gewährt.

### **2.1 Blockmodell**

Das Blockmodell gliedert sich in eine Arbeitsphase und eine gleich lange Freistellungsphase.

**Die Laufzeit der Altersteilzeit im Blockmodell soll aus organisatorischen Gründen grds. mindestens zwei Jahre, kann jedoch aufgrund der Festlegungen in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AtG höchstens drei Jahre (!) betragen.**

In der Arbeitsphase muss das nach den oben erläuterten Kriterien berechnete Deputat erbracht werden. In der zweiten Hälfte der Altersteilzeit erfolgt eine Freistellung vom Dienst.

Eine Vereinbarung kann nur dann erfolgen, wenn – unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des Beginns der (ggf. auch geminderten) Altersrente – als Beginn der Freistellungsphase das Ende eines Schulhalbjahres festgelegt werden kann.

Beginn und Dauer der Altersteilzeitvereinbarung müssen deshalb individuell berechnet und vereinbart werden.

### **2.2 Konventionelles Modell (Teilzeitmodell)**

Beim Teilzeitmodell reduziert sich die Arbeitszeit während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit auf die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit. Bei Schulformen mit ungeradem

Regelstundenmaß wird die Unterrichtsverpflichtung in der ersten Hälfte aufgerundet und in der zweiten Hälfte abgerundet.

**Die Laufzeit der Altersteilzeit im konventionellen Modell muss mindestens 1 (Schul-) Jahr betragen.**

Altersteilzeit im konventionellen Modell kann grundsätzlich nur zum 01.08. eines Jahres beginnen; über Ausnahmen (z.B. Beginn zum 01.02. eines Jahres) wird im Einzelfall - unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange - entschieden.

Eine Vereinbarung kann aus organisatorischen Gründen nur dann erfolgen, wenn als **Ende der Altersteilzeitbeschäftigung** das Ende eines Schulhalbjahres vereinbart werden kann. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass eine Altersteilzeit nicht über den Zeitpunkt hinaus vereinbart werden kann, ab dem Anspruch auf eine abschlagfreie Rente besteht.

Bei Schulformen mit ungeradem Regelstundenmaß wird die Unterrichtsverpflichtung in der ersten Hälfte um eine Wochenstunde aufgerundet, in der zweiten Hälfte um eine Wochenstunde abgerundet.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

**Das Arbeitsentgelt (brutto) reduziert sich – entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit – auf die Hälfte.**

**Das (reduzierte) Regularbeitsentgelt wird um 20 v. H. aufgestockt.**

Zudem werden für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in der Höhe des Beitrags entrichtet, der auf 80 v. H. des Regularbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit entfällt, begrenzt jedoch auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v. H. der monatlichen Bemessungsgrenze und dem Regularbeitsentgelt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Weitere konkrete Auskünfte zu den finanziellen Auswirkungen können seitens der ADD nicht erteilt werden. Hierzu kann ggf. die OFD Koblenz – ZBV – Auskunft erteilen.

#### 4. **Sonstige Hinweise**

Sollte zukünftig eine Folgevereinbarung auf der Grundlage eines **Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit** durch die Tarifparteien vereinbart werden, ist davon auszugehen, dass die nach den o. g. Voraussetzungen auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbarte Altersteilzeitbeschäftigung nicht von dieser (künftigen) tariflichen Vereinbarung erfasst wird. Ausgeschlossen wäre damit insbesondere die Zahlung möglicher höherer (Aufstockungs-)Leistungen nach dieser Folgevereinbarung.

Ob und inwieweit der Abschluss eines „Folge-Tarifvertrags“ durch die Tarifparteien beabsichtigt ist, ist derzeit nicht absehbar.

#### 5. **Antrag**

Anträge sind schriftlich spätestens 6 Monate vor dem geplanten Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung zu stellen.

Es ist empfehlenswert, dass die Beschäftigten - vor Antragstellung - den Antrag individuell mit der ADD abstimmen

Bei weiteren Fragen wird gebeten, sich unmittelbar an den zuständigen Ansprechpartner bei der ADD zu wenden.